Stadt Kamen
Fachbereich 37
Feuerwehr und Rettungsdienst

Leistungsbeschreibung für die Beschaffung von sieben Rettungswagen (RTW) Typ C gemäß DIN 1789

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Fahrzeuge müssen die einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere die DIN EN 1789 erfüllen.
Die Fahrzeuge müssen zulassungsfähig an den Auftragnehmer übergeben werden.
Die Leitungsbeschreibung nebst den Fachlosen sowie Anlagen, ist verbindlicher Bestandteil des Auftrags und wird mit Angebotsabgabe anerkannt.
Angebote sind ausschließlich auf den bereitgestellten Formularen der Leistungsbeschreibung abzugeben. Das Formular der Leistungsbeschreibung sowie die Formulare für die Lose sind vom Bieter mit Datum, Unterschrift und Firmenstempel zu unterzeichnen.

1.2 Vertragsbedingungen

Grundlage für die Vergabe sind die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers sowie die VOL/B und das BGB in der jeweils gültigen Fassung.
Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers sind als Bestandteil der Vergabe ausdrücklich ausgeschlossen und als Bestandteil des Angebotes unzulässig.

Das Angebot ist vom Bieter ausschließlich auf den bereitgestellten Formularen der Leistungsbeschreibung abzugeben. Vom Bieter zur Leistungsbeschreibung beigefügte Angebotsschreiben sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Vergabe. Bindend ist für den Auftragnehmer die von ihm mit Angebot unterzeichnete Leistungsbeschreibung des Auftraggebers. Grundlage des Auftrags ist die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers, nicht etwa vom Auftragnehmer vorgelegte Auftragsbestätigungen.
Sofern nach Auftragserteilung im Laufe der Projektrealisierung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Detailplanungen und ggf. erforderliche Änderungen zur Leistungsbeschreibung abgestimmt werden, sind diese vom Auftragnehmer schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber kurzfristig zuzuleiten. Alle Änderungen bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Zustimmung und Bestätigung durch den Auftraggeber.

1.3 Allgemeine Anforderungen an die Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften, der StVZO sowie den feuerwehrtechnischen Richtlinien entsprechen.
Neben den gültigen und anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere folgende Regeln, Vorschriften und Normen einzuhalten. Abweichungen sind nur im Einzelfall nach Absprache zulässig.

- DIN EN 1789:2024
- DIN EN 1865
- DIN 67520
- DIN 30710
- Technische Richtlinie BOS (TR BOS)
- EMV-Richtlinie 2004/104/EG (für Fahrbetrieb) im Übrigen EMVG in der aktuellen Fassung
- StVZO
- Vorschriften über elektrische Anlagen VDE-/DIN-Normen
- UVV Feuerwehr DGUV Vorschrift 70
- UVV Fahrzeuge DGUV Vorschrift 71

1.4 Benennung von Produkten

Bei einigen Positionen werden für einzelne Ausstattungsgegenstände bestimmte Produkte ausdrücklich vorgegeben (Produktbenennung ohne Zusatz „z.B.“ oder „oder gleichwertig“), die bei der Feuerwehr Kamen vorhanden sind. Diese Produkte sind zu verwenden, um insbesondere eine kurzfristige Reparatur bzw. einen kurzfristigen Ersatz aus vorhandenen Ersatzteilen sicherzustellen und/oder zu gewährleisten, sowie das besonders einsatzrelevante Ausstattungsgegenstände von allen Einsatzkräften im Einsatzfall sicher beherrscht werden können.

Bei anderen Positionen werden Beispielfabrikate („z.B. Typ …“) benannt. Hierbei handelt es sich um unverbindliche Vorschläge geeigneter und beim Auftraggeber bewährter Produkte, die zur Erleichterung der Angebotskalkulation dienen. Die Benennung abweichender Produkte ist zulässig, sofern diese dem abstrakten LV-Text entsprechen; ein Gleichwertigkeitsnachweis mit den angegebenen Beispielsfabrikaten ist nicht erforderlich.

1.5 Liefertermine

Es sind in den Jahren 2028 bis 2030 zu liefern:

- **zwei Rettungswagen in 2028**
- **drei Rettungswagen in 2029**
- **zwei Rettungswagen in 2030**

Die mit Angebotsabgabe genannten Liefertermine sind bindend.
Kommt/kommen der/die Auftragnehmer eines Loses mit der Lieferung in Verzug, kann der Auftraggeber je Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2% der Bruttoauftragssumme des betreffenden Loses, höchstens jedoch 5% der Bruttoauftragssumme des betreffenden Loses geltend machen und in Abzug bringen.
Der Auftragnehmer hat die fertiggestellten und zulassungsfähigen Fahrzeuge bis zum verbindlich zugesagten Liefertermin bereitzustellen und an den Auftraggeber zu übergeben.
Der genaue Übergabetermin ist rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Die Abnahme und Übergabe haben, soweit beide Seiten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, an einem Werktag (außer samstags) beim Auftragnehmer stattzufinden.

1.6 Projektbesprechungen, Abnahmen, Einweisung

1.6.1 Konstruktionsbesprechung

Vor Auftragsausführung hat innerhalb von 6 Wochen nach Auftragserteilung eine Konstruktionsbesprechung mit 3 Vertretern der Stadt Kamen beim Auftragnehmer zu erfolgen.
Der Termin ist frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Für die Konstruktionsbesprechung ist ein ganzer Werktag vorzusehen.
Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Verpflegung von 3 Vertretern der Stadt Kamen.
Sofern der Ort des Auftragnehmers mehr als 2 Stunden Fahrzeit mit dem PKW über die schnellste Route bei normaler Reisegeschwindigkeit vom Ort des Auftraggebers entfernt ist, trägt der Auftragnehmer die Hotel- und Verpflegungskosten für den Tag der Anreise, den Tag der Konstruktionsbesprechung und den Tag der Abreise für 3 Vertreter der Stadt Kamen sowie die Reisekosten.
Die An- und Abreise erfolgt dann jeweils am Vor- bzw. Folgetag der Konstruktionsbesprechung.

1.6.2 technische Abnahme durch den Auftraggeber

Die technische Abnahme der fertiggestellten Fahrzeuge erfolgt durch den Auftraggeber mit 3 Vertretern beim Auftragnehmer bei Auslieferung. Der Termin ist frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Für die technische Abnahme ist ein Werktag pro Fahrzeug vorzusehen.
Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Verpflegung von 3 Vertretern der Stadt Kamen.

Sofern der Ort des Auftragnehmers mehr als 2 Stunden Fahrzeit mit dem PKW über die schnellste Route bei normaler Reisegeschwindigkeit vom Ort des Auftraggebers entfernt ist, trägt der Auftragnehmer die Hotel- und Verpflegungskosten für den Tag der Anreise, die Tage der technischen Abnahme und den Tag der Abreise für 3 Vertreter der Stadt Kamen sowie die Reisekosten.
Die An- und Abreise erfolgt dann jeweils am Vor- bzw. Folgetag der technischen Abnahme.
Sofern das Fahrzeug im Rahmen der technischen Abnahme nicht mängelfrei ist und den Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht entspricht, behält sich der Auftraggeber vor die Fahrzeuge bis zur mängelfreien Erfüllung nicht abzunehmen.
Die Kosten für die erforderliche Mängelbeseitigung sowie eine erneute technische Abnahme gem. Ziffer 1.6.2 dieser Leistungsbeschreibung trägt der Auftragnehmer.
Kommt der Auftragnehmer hierdurch in Lieferverzug greift die in Ziffer 1.5 beschriebene Vertragsstrafe.
Unbenommen davon behält sich der Auftraggeber vor gem. BGB vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Fahrzeuge nicht mängelfrei und den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechend abnahmefähig sind.

1.6.3 technische Einweisung

Die technische Einweisung erfolgt für 3 Vertreter der Stadt Kamen im Rahmen der technischen Abnahme gemäß Ziffer 1.6.2.

1.7 Preis und Zahlungspflicht

In diesem Leistungsverzeichnis sind die Nettoendpreise, die Mehrwertsteuer sowie die Bruttoendpreise darzustellen. Im Preisblatt sind die Nettoendpreise, die Mehrwertsteuer sowie der Bruttoendpreise anzugeben.
Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen Abnahme durch den Auftraggeber an seinen Angebotspreis gebunden.
Zahlungspflichtig ist nach ordnungsgemäßer Lieferung die Stadt Kamen.
Die Rechnung ist dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.
Die Vereinbarung einer Teilzahlung nach Auftragsvergabe ist zulässig. Für geleistete Anzahlungen sind unbefristete Bankbürgschaften einzureichen. Bei Schlechtlieferung kann der Auftraggeber für den Zeitraum der Nachbesserung einen angemessenen Teil des Kaufpreises einbehalten.

1.8 Haftung und Gewährleistung

Die in den Leistungsverzeichnissen aufgeführten Mindestgarantiezeiten sind zwingend einzuhalten.
Der Hersteller übernimmt die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
Ein Ausschluss der deutschen gesetzlichen Gewährleistungsfristen ist nicht möglich.
Es gelten die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

1.9 Bewertungskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste, wertbare Angebot. Das wirtschaftlichste Angebot wird ermittelt nach Preis und Verarbeitung.

Die Kriterien werden dabei wie folgt gewichtet:

- **Preis 60%**
- **Verarbeitung 40%**

Die Auswertung erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix. Insgesamt können maximal 1.000 Punkte erzielt werden.

Entsprechend der Gewichtung entfallen auf:

- **Kategorie I Preis bis zu 600 Punkte**
- **Kategorie II Verarbeitung bis zu 400 Punkte**

Der Zuschlag erfolgt auf den Bieter, der die meisten Wertungspunkte erhält.

1.9.1 Bewertungskriterium Kategorie I Preis (max. 600 Punkte)

Kategorie	Kriterium	max. erreichbare Punkte	Erläuterung
I	Preis (brutto)	600	Die Berechnung des erreichten Faktors der einzelnen Bieter erfolgt nach folgender mathematischer Formel: F1 = bester Bieter / Preis Bieter X Hierbei wird der günstigste Angebotspreis als Referenzwert im Zähler des Bruchs durch den zu wertenden Angebotspreis des Bieters X dividiert. Somit ergibt sich für den niedrigsten Angebotspreis die volle Punktzahl von 600 Punkten. Die erreichte Punktzahl berechnet sich aus: F1 x max. erreichbare Punkte Somit ergibt sich eine maximal erreichbare Punktzahl von 600 Punkten.

1.9.2 Bewertungskriterium Kategorie II Verarbeitung (max. 400 Punkte)

Zur Beurteilung der Verarbeitung durch den Auftraggeber hat der Bieter einen neuwertigen, für den deutschen Markt gebauten Rettungswagen Typ C mit Kofferaufbau als Muster zur Begutachtung an der Feuer- und Rettungswache Kamen, Mersch 28, 59174 Kamen bereitzustellen. Die Vorführung erfolgt nach Submission innerhalb der Bindefrist und muss in deutscher Sprache und für den Auftraggeber kostenlos erfolgen. Die Begutachtung erfolgt durch drei sachkundige Mitarbeiter des Auftraggebers. Der Termin ist nach Submission mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Stellt ein Bieter innerhalb der Bindefrist keinen Rettungswagen zur Begutachtung zur Verfügung, kann sein Angebot nicht gewertet werden.

Das vorgeführte Fahrzeug wird nach folgenden Kriterien begutachtet:

- Arbeitssicherheit hinsichtlich der bauartbedingten Gefahren durch

 Klemmen, Quetschen und Anstoßen
- Schließungen der Staufächer und Schubladen
- Versiegelung von Stoßkanten und Fugen hinsichtlich des Eindringens von Feuchtigkeit
- Verarbeitung der farbgebenden Komponenten

Die Bewertung der qualitativen Verarbeitung unterliegt den fachspezifischen Kenntnissen der sachkundigen Mitarbeiter der Feuerwehr Kamen. Es können maximal 400 Punkte erreicht werden. In den Unterabschnitten kann die jeweilige Punktzahl nur bei Mängelfreiheit erreicht werden. Der jeweilige Bewertungsabschnitt wird mit 0 Punkten gewertet, wenn offensichtliche Mängel erkannt werden.

100 Punkte	Sämtliche Einrichtungen sind so verbaut, dass Gefahren für Personen hinsichtlich der Gefahren durch Quetschen, Klemmen und Anstoßen weitestgehend ausgeschlossen sind.
100 Punkte	Staufächer und Schubladen schließen einwandfrei – ohne Nachdrücken – und bleiben auch bei Fahrten über schadhafte Fahrbahnoberflächen im geschlossenen Zustand.
100 Punkte	Sämtliche Stoßkanten und Fugen sind gegen das Eindringen von Flüssigkeiten in üblicher Handwerksqualität versiegelt.
100 Punkte	Sämtliche farbgebenden Beklebungen sind ohne Einschlüsse (Luftblasen oder Fremdkörper) und ohne Ablösungserscheinungen an den Übergängen zur Grundlackierung ausgeführt.

1.10 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.11 Preisgleitklausel

Zu dem im Angebot angegebenen Angebotspreis für das Fahrgestell und dem ebenfalls im Angebot anzugebenden Angebotspreis für den Auf-/Aus-/Umbau werden von dem Auftraggeber der jeweilige Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) und GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger) des Statistischen Bundesamtes zum Zeitpunkt der Vergabe ermittelt und festgehalten. Anhand der Preisindizes festzustellende Kostenänderungen führen zu einer Anpassung des zu zahlenden Preises zu dem unten beschriebenen Zeitpunkt, sofern die Preisänderung mehr als fünf Prozent (5 von Hundert) des Angebotspreises beträgt.
Nach der Lieferung des Fahrgestells an den Aufbauhersteller und Abnahme durch den Auftraggeber wird anhand GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) der für das Fahrgestell zu zahlende Preis ermittelt und beglichen. Das heißt, weicht der Preisindex zum Zeitpunkt der Abnahme/Meldung/Auslieferung um mehr als fünf Prozent von dem zum Zeitpunkt der Vergabe festgehaltenen Indexwert ab, wird der Angebotspreis um die Differenz in Prozent erhöht oder abgesenkt. Als Sicherheit für den Auftraggeber dient – je nach Festlegung – eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder die Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief) des Fahrgestells.
Nach dem Gefahrenübergang wird anhand GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger) analog der Regelung für das Fahrgestell der für den Aufbau zu zahlende Preis ermittelt.

Datum	
Unterschrift und Stempel	